

Disziplinarrecht im Überblick

Ein juristischer Workshop der Rechtssektion am 28. November 2018 im Bundesministerium für Inneres befasste sich mit dem Disziplinarrecht der Beamten.

Dr. Stefan Rosenmayr, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, gewährte in einem Juristischen Workshop der Rechtssektion am 28. November 2018 im Bundesministerium für Inneres Einblicke in die Ziele und Funktionsweisen des Disziplinarrechts. Dieses dient der Sicherung der Einhaltung der für Beamte festgelegten Verhaltensregeln. Der Vortragende erläuterte den Begriff des Beamten bzw. des Berufsbeamtentums, wobei damit im Zusammenhang auch auf Vertragsbedienstete Bezug genommen wurde.

Der Beamte steht in einem durch Ernennung begründeten, öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis, das grundsätzlich gegen seinen Willen nur durch eine strafgerichtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahme aufgelöst werden kann. Hierbei kann es zu Ausnahmen kommen, wie zum Beispiel zu einem befristeten Dienstverhältnis wegen der besonderen Natur einer Dienstleistung. Beamte werden durch Hoheitsakt ernannt und haben unparteilich zu sein. Es gelten für sie der Alimentationsgrundsatz (amtsangemessene Bezüge) sowie das Anciennitäts-, Laufbahn- und Leistungsprinzip.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Vertragsbedienstete legte der Verfassungsgerichtshof bereits 1923 in einem Erkenntnis zur Tätigkeit von Totengräbern dar, dass aus dem Umstand, ein Bediensteter bekomme die Rechte eines öffentlichen Organs verliehen



Juristischer Workshop zum Thema Disziplinarrecht: Referent Stefan Rosenmayr (VwGH), Sektionschef Mathias Vogl (BMI).

und werde vereidigt, noch keineswegs folgen könne, dass ein „pragmatisches Dienstverhältnis“ vorliege; denn auch durch Privatrechtsvertrag angestellten Personen können behördliche Funktionen übertragen werden (vgl. VfGH vom 22. Juni 1923, VfSlg 225/1923). Die Kernbereiche der staatlichen Verwaltung, wie die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen (Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei und sol-

che des Militärwesens) und die Ausübung der (Verwaltungs-)Strafgewalt sind laut Verfassungsgerichtshof einer Ausgliederung auf Private nicht zugänglich (vgl. VfGH vom 14. März 1996, VfSlg 14.473/1996).

Verfahren. Vor Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 war die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarer-

kenntnisse der Disziplinarcommission zuständig. Gegen deren Entscheidungen konnte direkt beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Seit 1. Jänner 2014 können alle Entscheidungen der Disziplinarcommission mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Disziplinaroberkommission wurde aufgelöst. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden und/oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof kann seit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem damit einhergehenden Revisionsmodell nur mehr solche Revisionen behandeln, bei denen die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet worden ist. Weitere Inhalte des Vortrages betrafen Dienstpflichten und Dienstpflichtverletzungen, die Sanktionierungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren sowie Fragen der Strafbemessung und Verfahrensgrundsätze im Disziplinarverfahren vor dem Hintergrund des Art. 6 der EMRK.

*Johanna Eteme
Bernhard Uhlir*

ZUR PERSON



Stefan Rosenmayr, geboren in Wien, absolvierte von 1974 bis 1978 das Studium der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) an der Universität Wien. Nach dem Gerichtsjahr und einem Studium (LL.M.) an der Columbia Universität in New

York war er von 1981 bis 1988 Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und danach Beamter im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (1988 bis 1995). Seit 1995 ist Rosenmayr Richter des Verwaltungsgerichtshofes.